

## **ANSATZPUNKTE FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DER FÖRDERPROGRAMME GRÜNDERCOACHING DEUTSCHLAND UND GRÜN- DERCOACHING DEUTSCHLAND FÜR GRÜNDUNGEN AUS ARBEITSLOSIGKEIT**

**Ein gemeinsames Positionspapier des  
Verbands Deutscher Gründungsinitiativen (VDG), des Deutschen Gründerinnen Fo-  
rums (DGF) und des Bundesqualitätswirkels Gründungsberatung (BQZ).**

### **INHALT**

<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Ausgangssituation</b> .....	<b>2</b>
<b>2 Aktuelle Probleme</b> .....	<b>3</b>
2.1 Das Förderprogramm ist bei den Gründer/innen weitestgehend nicht bekannt.....	3
2.2 Die Antragstellung wird als Hürde im Zugang zur Förderung wahrgenommen .....	3
2.3 Die Dauer des Antragsverfahrens wird den Bedürfnissen vieler Gründer/innen nicht gerecht .....	4
2.4 Die Abrechnungslogik zwingt die Auftragnehmer/innen zu Entscheidungen, die nicht im Interesse der Kundinnen und Kunden und der Fördermittelgeber sind ....	4
2.5 Der Eigenanteil wird für Gründer/innen aus ALG II zum K.-o.-Kriterium .....	5
2.6 Eine Gender- und Zielgruppensensibilität ist in der derzeitigen Ausrichtung des Förderprogramms nicht erkennbar .....	6
<b>3 Lösungsansätze</b> .....	<b>7</b>
3.1 Einführung eines befristeten Nachgründungscoachings als Übergang zum Gründercoaching Deutschland.....	7
3.2 Optimierung des Antragsverfahrens.....	7
3.3 Änderung des Abrechnungsverfahrens .....	8
3.4 Übernahme des Eigenanteils durch die ARGE/ Optionskommune ermöglichen .....	8
3.5 Berücksichtigung der Bedürfnisse besonderer Zielgruppen und Einführung einer gendersensible Sprachweise.....	8
3.6 Erhöhung der Qualität und Eindämmung der Missbrauchsanfälligkeit.....	9
<b>4 Ausblick</b> .....	<b>9</b>

## VORBEMERKUNG

Das vorliegende Papier versucht Ansatzpunkte für eine Optimierung des Gründercoachings<sup>1</sup> aufzuzeigen. Als Grundlage hierfür dienen die umfassenden bundesweiten Praxiserfahrungen von Mitgliedern und Mitgliedsorganisationen der genannten Verbände sowie Ergebnisse von Gesprächen mit ARGEN und Optionskommunen.

## 1 AUSGANGSSITUATION

Gerade in den ersten Jahren nach der Gründung benötigen Unternehmer/innen Unterstützung bei der Konsolidierung ihres Unternehmens. Beim Start in die Selbstständigkeit müssen eine Vielzahl von Problemen bewältigt und viele Aufgaben erledigt werden. Je nach Vorbereitung, Vorerfahrung und der Persönlichkeit des Unternehmers/ der Unternehmerin kann ein Coaching zu speziellen Fragestellungen oder etwa zur Selbstorganisation helfen, den Überblick zu behalten und/ oder die Komplexität zu bewältigen. Selbstständige, die eine entsprechende Unterstützung erhalten, sind erfolgreicher, weil ihre Unternehmen krisenfester sind. In Zeiten, in denen die Bedeutung der Soloselbstständigkeit rapide zugenommen hat, muss Spezialwissen immer häufiger eingekauft werden, weil eine Einzelperson nicht alle erforderlichen Fachgebiete abdecken kann. Hierbei kommt Coaches eine bedeutende Rolle zu.

Gründungen aus der Arbeitslosigkeit nehmen in mehrfacher Hinsicht eine Sonderrolle ein: Häufig sind die Startbedingungen für diese Gründer/innen schwieriger, weil z. B. Kapital fehlt und Kompetenzen kurzfristig erworben werden müssen. Dabei haben Personen, die im Bezug von ALG I sind in der Regel nur ein sehr kleines Zeitfenster für die Gründungsvorbereitung. Zwar muss für die Gewährung des Gründungszuschusses oder des Einstiegs geldes die Tragfähigkeit des Konzepts nachgewiesen werden, es fehlen jedoch häufig die Zeit und die finanziellen Ressourcen, sich auf alle Eventualitäten der Implementierungsphase vorzubereiten<sup>2</sup>. Die Praxis erweist sich hier meist als sehr komplex, weil notwendige Aufgaben nicht sequenziell sondern kompakt erledigt werden müssen. Um diesen Unternehmen einen nachhaltigen Erfolg und ihren Besitzer/innen eine eigenständige Erwerbsmöglichkeit zu erschließen, hat sich eine Begleitung in der „heißen Phase“ nach Vollzug der Gründung bewährt.

---

<sup>1</sup> Gemeint sind immer beide Varianten: Gründercoaching Deutschland und Gründercoaching Deutschland für Gründungen aus Arbeitslosigkeit.

<sup>2</sup> Für viele Gründungsinteressierte aus dem ALG I-Bereich wird die Selbstständigkeit erst zu einer Option, wenn die Möglichkeiten zur Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung ausgeschöpft sind. Der gesetzlich festgeschriebene Restanspruch auf ALG I (der zum Erhalt des Gründungszuschusses berechtigt) lässt Gründer/innen dann in aller Regel viel zu wenig Zeit, ihre Gründung angemessen vorzubereiten.

Im ALG II-Bereich ist die Problemlage etwas anders. ALG II-Empfänger/innen fehlen vor allem die finanziellen Möglichkeiten ein angestrebtes Gründungsvorhaben fachkundig begleiten zu lassen. Von Seiten der ARGEN/ Optionskommunen werden bislang nur selten intensive Vorbereitungen angeboten, die über eine reine Tragfähigkeitsprüfung (fachkundige Stellungnahme) hinaus gehen.

Mit dem Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 2. November 2006 wurde die Nachgründungsphase in die Zuständigkeit des Bundes gelegt. Den regionalen Arbeitsagenturen und ARGE n/ Optionskommunen ist es nunmehr nicht mehr möglich, geförderten Gründer/innen, wie bisher, ein begleitendes Coaching in der Implementierungsphase zukommen zu lassen. Aufgrund der beschriebenen Besonderheiten von Gründungen aus der Arbeitslosigkeit ist ein entsprechendes Angebot für viele Gründer/innen zur Stabilisierung ihrer Unternehmen essentiell.

Das Förderprogramm „Gründercoaching Deutschland“ – in den bestehenden Varianten für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit und solchen aus solideren Startbedingungen – ist ein äußerst sinnvolles Instrument zur Stabilisierung junger Unternehmen. Um es allen Interessierten und Bedürftigen zugänglich zu machen, gilt es, an einigen Stellen nachzubessern.

## 2 AKTUELLE PROBLEME

### 2.1 Das Förderprogramm ist bei den Gründer/innen weitestgehend nicht bekannt

Sowohl in Befragungen, als auch in der täglichen Beratungspraxis zeigt sich, dass viele Gründer/innen und Unternehmer/innen von der Existenz eines derartigen Förderprogramms gar nichts wissen. Dies spiegeln auch die Zahlen wider: Während 2009 laut dem Institut für Mittelstandsforschung (IfM) 410.000 Gründungen zu verzeichnen waren, sind im selben Jahr lediglich 22.165 Personen für das Gründercoaching Deutschland zugelassen worden.<sup>3</sup> Dabei haben von 158.000 durch die Bundesagentur geförderten Gründer/innen im Jahr 2009 mit 14.595 Personen nicht einmal 10% das Förderprogramm in Anspruch genommen. Der Bedarf nach einem Coaching in der Nachgründungsphase ist deutlich höher.

### 2.2 Die Antragstellung wird als Hürde im Zugang zur Förderung wahrgenommen

Gemäß den Förderbedingungen des Gründercoaching Deutschland obliegt es den Gründer/innen selbst, den Coachingbedarf zu erkennen, diesen im Rahmen der Antragstellung zu formulieren und eine/n Berater/in auszuwählen. Hierfür müssen sie sich an den zuständigen Regionalpartner der KfW-Mittelstandsbank wenden. Bereits diese Anforderungen erweisen sich in der Praxis häufig als schwierig.

Anlass, eine Beratung in Anspruch zu nehmen sehen viele Unternehmer/innen erst, wenn sie vor unlösbaren Problemen stehen. Gerade bei der Implementierung des Geschäftsbetriebs können zu diesem Zeitpunkt bereits irreversible Fehler gemacht worden sein. Nicht selten stellt sich im Beratungsgespräch heraus, dass die Ursachen beschriebener Probleme woanders zu suchen sind, als sie vom Unternehmer/ von der Unternehmerin zunächst verortet werden. Zur Konkretisierung des Bedarfs wird somit häufig ein erfahrener Coach benötigt, der die Problemstellungen reflektiert und rechtzeitig interveniert.

---

<sup>3</sup> Die Zahl der Antragsstellungen liegt uns leider nicht vor.

Die Schwierigkeit der Auswahl eines passenden Beraters/ einer passenden Beraterin haben wir an anderer Stelle bereits ausführlich dargestellt. Die bestehende Asymmetrie der Informationsverteilung zwischen Berater/in und Kunde/ Kundin benachteiligt stets letztere/n und erschwert eine kriteriengeleitete Auswahl. Gleichzeitig ist ein Kunde/ eine Kundin immer erst im Anschluss an eine Beratung in der Lage, die Qualität des Angebotes einzuschätzen (Erfahrungsgutcharakter von Beratung).

Zu den benannten Problemen kommt die Anzahl der Akteure, die in den Prozess involviert sind: a) Antragsteller/in, b) ARGE/ Optionskommune/ Agentur für Arbeit, c) Regionalpartner, d) KfW, e) Coach/ Beratungsorganisation.

In der Praxis zeigt sich, dass die Beantragung für viele Unternehmer/innen sehr aufwendig und erklärungsintensiv ist. Das Beantragungsverfahren wird dadurch als Hürde im Zugang zu dieser Förderung wahrgenommen. Die Beantragung selbst wird so in der Mehrzahl der Fälle zu einem Bestandteil der Beratungsleistung: der/ die Berater/in wird schon vor einer möglichen Realisierung des Coachingvertrages einbezogen. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass Interessierte von den hohen formalen Anforderungen abgeschreckt werden.

### 2.3 Die Dauer des Antragsverfahrens wird den Bedürfnissen vieler Gründer/innen nicht gerecht

Der Antrag muss in einem ersten Schritt durch den zuständigen Regionalpartner geprüft werden. Da hierfür in der Regel ein persönliches Gespräch vorgesehen ist, kommt es immer wieder zu Terminengpässen. Nach der Prüfung des Antrages muss dieser durch die KfW zugelassen werden. Anschließend soll sich der Gründer/ die Gründerin eine/n Berater/in auswählen und einen Coachingvertrag schließen, der schließlich ebenfalls durch die KfW geprüft werden muss, bevor mit dem Coaching begonnen werden kann. Durch die Komplexität des Verfahrens dauert es erfahrungsgemäß zwischen drei und zehn Wochen bis das Coaching aufgenommen werden kann.

Im Falle von Antragsteller/innen aus dem ALG II-Bereich kommt hinzu, dass der Antrag häufig erst nach Bewilligung des Einstiegsgeldes (dauert in Einzelfällen bis zu 6 Monaten) gestellt werden kann, weil einige Regionalpartner die ALG II-Bescheide aufgrund ihrer Vorläufigkeit nicht als Nachweise anerkennen.

Diese Regelungen haben zur Folge, dass viele Interessierte genau in der kritischen Startphase aus formalen Gründen keine Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen können.

### 2.4 Die Abrechnungslogik zwingt die Auftragnehmer/innen zu Entscheidungen, die nicht im Interesse der Kundinnen und Kunden und der Fördermittelgeber sind

Unter Coaching versteht man gemeinhin eine lösungs- und zielorientierte Begleitung von Menschen, vorwiegend im beruflichen Umfeld. Coaching soll der Förderung der Selbstreflexion sowie der selbstgesteuerten Verbesserung der Wahrnehmung, des Erlebens und des Verhaltens dienen. Der Coach begleitet den Klienten/ die Klientin bei der Realisierung eines Anliegens oder der Lösung eines Problems. Ziel des Coachings im beruflichen Kontext ist

vor allem die Verbesserung der Lern- und Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Ressourcen des Klienten/ der Klientin. Gerade für viele Gründer/innen ist eine Begleitung im ersten Jahr der Selbstständigkeit äußerst wichtig. Gemeinsam mit dem Coach können sie den Entwicklungsprozess ihres Unternehmens reflektieren, die Veränderungen im Marktumfeld analysieren und entsprechende Anpassungsmaßnahmen initiieren. Dementsprechend ist auch für den Coachingprozess im Rahmen des Gründercoachings eine Zeitdauer von 12 Monaten vorgesehen – auch wenn selbstverständlich nicht jede/r Unternehmer/in einen einjährigen Begleitprozess benötigt.

Für den Coach stellt diese sinnvolle Form der Begleitung – unter den derzeit geltenden Bedingungen – ein Liquiditätstechnisches Problem dar: Er kann seine Leistungen erst nach Abschluss des Coachingprozesses abrechnen. Dies bedeutet, dass er/ sie seine/ ihre eigenen Leistungen 10 bis 12 Monate – unter Berücksichtigung der Abrechnungszeiträume der KfW in Einzelfällen sogar bis zu 16 Monate<sup>4</sup> – vorfinanzieren muss.

Diese Problematik wird in der Praxis auf vielseitige Wege gelöst:

- a) Das Coaching wird auf einen kürzeren Zeitraum konzentriert. Das wird den Bedürfnissen der Zielgruppe der Gründer/innen aus der Arbeitslosigkeit aus den oben benannten Gründen häufig nicht gerecht. Zusätzlich ergeben sich hieraus häufig Probleme mit dem zu erbringenden Eigenanteil, weil dieser in einem kürzeren Zeitraum vom Kunden/ von der Kundin aufgebracht werden muss.
- b) Der Beratungsvertrag wird geteilt. Es werden also mehrere Anträge gestellt und abgerechnet, womit sich der bürokratische Aufwand für den/ die Antragsteller/in, den/ die Berater/in, für den Regionalpartner und für die KfW verdoppelt.

## 2.5 Der Eigenanteil wird für Gründer/innen aus ALG II zum K.-o.-Kriterium

Wer sich aus ALG II selbstständig gemacht hat, kann häufig zunächst von seinen Erträgen nicht leben. Das gilt vor allem, wenn er/ sie eine Bedarfsgemeinschaft zu versorgen hat. Gründer/innen aus ALG II erhalten daher in der Startphase in aller Regel ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt, die am Existenzminimum bemessen werden. Das bedeutet: Sie haben nur soviel Geld, wie sie gerade zur Deckung ihres Existenzminimums benötigen. In dieser Situation ist ein Eigenanteil eine enorme Belastung (vor allem, wenn dieser sich über einen kurzen Zeitraum verteilt – siehe dazu 2.4), die nur dann getragen wird, wenn dem Coaching eine sehr hohe Bedeutung beigemessen wird.

Grundsätzlich müssen wir vier Typen von Gründer/innen unterscheiden:

- (1) Gründer/innen, die sich gerne beraten lassen möchten und sich auch unter Abwägung ihrer finanziellen Situation daher hierzu entscheiden.
- (2) Gründer/innen, die sich gerne beraten lassen möchten, sich aber unter Abwägung ihrer finanziellen Situation dagegen entscheiden.

---

<sup>4</sup> Die Forderung nach Originaldokumenten verschärft die Problematik häufig noch.

- (3) Gründer/innen, die nach ihrer subjektiven Einschätzung keine Unterstützung benötigen und sich unter Abwägung ihrer finanziellen Situation dagegen entscheiden, bei denen bei objektiver Betrachtung jedoch ein Coaching zweckmäßig wäre, um den Unternehmenserfolg zu erhöhen und somit den Leistungsbezug mittelfristig zu beenden.<sup>5</sup>
- (4) Gründer/innen, die nach Eigen- und Fremdeinschätzung keine Unterstützung benötigen.

Für die zweite und dritte Gruppe stellt der Eigenanteil ein zentrales Zugangshindernis zum Gründercoaching Deutschland dar. Diese Gründer/innen werden also nicht begleitet, womit ihre Chancen sinken, sich durch ihre Selbstständigkeit erfolgreich aus dem Leistungsbezug zu befreien.

## 2.6 Eine Gender- und Zielgruppensensibilität ist in der derzeitigen Ausrichtung des Förderprogramms nicht ausreichend erkennbar

Die Zugangsmöglichkeiten zum Gründercoaching werden von Frauen nach einer Umfrage des Deutschen Gründerinnen Forums aus dem Jahr 2009 eher skeptisch beurteilt. Aus dem bundesweiten Netzwerk Integration durch Qualifizierung wird bemängelt, dass die Bedürfnisse von Migrantinnen und Migranten, die immerhin ca. 25% aller Gründungen aus der Arbeitslosigkeit ausmachen, bei der Ansprache und durch die komplizierte Gestaltung des Verfahrens nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Die Werbung und Ansprache für das Gründercoaching ist hinsichtlich der Gender- und Zielgruppensensibilität dringend verbesserungsbedürftig. Auffällig ist, dass bisher keine ausreichend gezielte Ansprache von Frauen existiert. Dies fängt bereits mit der männlichen Sprachgebung des *Gründercoaching* an.

Geschlechtsbezogene Unterschiede bei der Existenzgründung zeigen sich hinsichtlich Finanzierung, Branchen, Unternehmensgröße, familiärer Verpflichtungen und der Ausgangssituationen. Frauen und Männer gründen häufig aus unterschiedlichen Lebenslagen. Der Erwerbsstatus vor der Gründung ist oft ebenso unterschiedlich wie der angestrebte Status und der zeitliche Umfang der Selbstständigkeit. So gründen Frauen öfter aus dem Status einer Nichterwerbstätigkeit. Die Gruppe der Gründerinnen kann also kaum auf Einkommensquellen durch Erwerbstätigkeit zurückgreifen. Auf Förderinstrumente der Bundesagentur haben diese Frauen ebenso einen geringeren Zugriff, da sie häufiger Nichtleistungsbezieherinnen sind. Gerade bei Unternehmerinnen kann durch weitergehende Beratung in den ersten Geschäftsjahren deren Potenzial besser ausgeschöpft werden, um wichtige Weichen zur weiteren Konsolidierung und zum Wachstum der Vorhaben zu stellen.

---

<sup>5</sup> Dieser Zielgruppe hätte die ARGE/ Optionskommune in der Vergangenheit die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen dringend angeraten bzw. sie dazu in der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Angesichts der aktuellen Rechtssituation können die Gründer/innen allerdings nicht mehr verpflichtet werden, Coachingleistungen in Anspruch zu nehmen.

### 3 LÖSUNGSANSÄTZE

Insgesamt erscheint uns eine stärkere Bekanntmachung des Angebotes sinnvoll. Hierzu gilt es, Informationen über die beteiligten Institutionen Arbeitsagentur, ARGEN/ Optionskommunen, Kammern, Gewerbeämter, Regionalpartner etc. zu verbreiten.

Die nachfolgenden Vorschläge möchten wir darüber hinaus gern zur Diskussion stellen.

#### 3.1 Einführung eines befristeten Nachgründungscoachings als Übergang zum Gründercoaching Deutschland

Den ARGEN/ Optionskommunen – wie auch den Ländern und der Bundesagentur – sollte gestattet werden, dass sie in der ersten Zeit nach der Gründung bei Bedarf Unterstützungsleistungen fördern. Dadurch könnte gewährleistet werden, dass die Gründer/innen in der kritischen Phase unterstützt werden. Zudem bliebe den Gründer/innen genügend Zeit, um das Gründercoaching Deutschland zu beantragen und ihren Bedarf im Austausch mit einem Coach zu konkretisieren.

Laut der „Gemeinsamen Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder“ ist eine Förderung von Gründer/innen unter bestimmten Umständen auch in der Phase nach der Gründung möglich. Diese Möglichkeiten gilt es auszuschöpfen und den Spielraum ggf. zu erweitern.<sup>6</sup>

#### 3.2 Optimierung des Antragsverfahrens

Die Abwicklung der Antragsprozesse sollte optimiert werden. Hierdurch kann die Unterstützungslücke deutlich reduziert werden. Folgende Vorschläge geben wir diesbezüglich zur Diskussion:

- 3.2.1 Die Prüfung des Antrages und des Beratungsvertrags in nur einem Vorgang – insbesondere in den Fällen, in denen sich ein/e Gründer/in bereits bei Antragstellung für eine/n Berater/in entschieden hat. Zeitersparnis: Ca. 2 Wochen.<sup>7</sup>
- 3.2.2 Eine direkte Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur, den ARGEN/ Optionskommunen und der KfW. In diesem Fall müssten die Fallmanager nicht nur die fachliche Stellungnahme zur Tragfähigkeit des Vorhabens sondern auch die Fördervoraus-

---

<sup>6</sup> Unter Punkt B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III) heißt es unter IX (g) „Förderung einer selbständigen Tätigkeit nach Gründung (Coaching)“ hierzu: „Die Unterstützung einer selbständigen Tätigkeit ist im Rahmen der Heranführung an diese im Sinne des § 16 SGB II i. V. m. § 46 Absatz 1 Nr. 4 SGB III möglich. Die Heranführung ist regelmäßig dann beendet, wenn die Selbständigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Das heißt, dass vorbereitende Vorkehrungen für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit wie z.B. eine Gewerbeanmeldung nicht automatisch zum Abbruch einer Maßnahme zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit führen müssen. Eine nachsorgende Begleitung oder Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III ist hingegen nicht möglich.“

<sup>7</sup> Diese Möglichkeit wird seitens der KfW bereits diskutiert.

setzungen zur Beantragung des Gründercoaching Deutschlands prüfen. Diese unmittelbare Zusammenarbeit zwischen der BA, den ARGE/ Optionskommunen und der KfW bzw. den Regionalpartnern würde zu einer deutlichen Zeitersparnis bei der Antragstellung führen.

- 3.3.3 Bereits jetzt gibt es die Möglichkeit, dass Regionalpartner auf das persönliche Gespräch mit dem Unternehmer/ der Unternehmerin verzichten. Da in der Regionalstelle erfahrungsgemäß ohnehin lediglich eine Prüfung der formalen Voraussetzungen erfolgt und sich die meisten Unternehmer/innen bereits vor der Antragstellung an eine/n Berater/in wenden, könnte ihnen dieser Gang erspart bleiben.

### 3.3 Änderung des Abrechnungsverfahrens

Die Einführung von Abschlagszahlungen, geknüpft an die Vorlage von Nachweisdokumenten (z. B. einen Zwischenbericht), würde die Coaches aus den derzeitigen Liquiditätszwängen befreien, unnötige Bürokratie vermeiden und dafür sorgen, dass die Dauer des Begleitprozesses sich an den tatsächlichen Bedürfnissen des Unternehmers/ der Unternehmerin orientiert.

### 3.4 Übernahme des Eigenanteils durch die ARGE/ Optionskommune ermöglichen

Es sollte nicht ausgeschlossen werden, dass der Eigenanteil für Gründer/innen aus ALG-II (wieder) von der ARGE/ Optionskommune übernommen werden kann. Dafür muss insbesondere geklärt werden, aus welchem Haushaltstitel bzw. nach welcher Norm des SGB der Eigenanteil ggf. gezahlt werden kann.<sup>8</sup>

### 3.5 Berücksichtigung der Bedürfnisse besonderer Zielgruppen und Einführung einer gendersensiblen Ansprache und Umsetzung

Die Informationen zum Verfahren sollten unterschiedliche Zielgruppen berücksichtigen. Um das Förderprogramm der Zielgruppe der Migrantinnen und Migranten zugänglich zu machen, sind geeignete Formen der Information und Ansprache zentral: Regionalpartner und die breite Szene der Arbeitsmarktakteure sind aufgefordert, über die Möglichkeit der Förderung a) zu informieren und b) mit Unterstützung z. B. von kostenneutralen Beratungszentren das Antragsverfahren zu begleiten. Hier können sich z.B. mehrsprachige Informationsmaterialien oder die Einbindung von Gemeinde-Dolmetschern während des Antragverfahrens als nützlich erweisen.

Der Zugang für Frauen sollte insbesondere durch eine gendersensible Ansprache und Werbung erleichtert werden. Hierbei sind Ausgangslagen und relevante Merkmale zu berücksichtigen ohne dabei Stereotype zu bedienen. Ziel muss sein, dass Frauen gleichermaßen wie Männer durch niedrigschwellige, genderkompetente Adressierung und genderbewusste Angebote Zugang zum KfW-Förderinstrument finden. Hierzu sollte entsprechende Genderkom-

---

<sup>8</sup> Bis Oktober 2009 war eine Förderung des Eigenanteils über §16f SGB II möglich.



petenz bei den beteiligten Akteur/innen durch entsprechende Information und Qualifizierung aufgebaut werden und frauenspezifische Beratungsstrukturen stärker einbezogen werden. Damit sollte es Gründerinnen möglich sein, gezielt und einfach eine/n entsprechend genderkompetente/n Berater/in (z.B. über die KfW-Börse oder mittels Verlinkung mit bga- und anderen Berater/innen-Portalen) aufzufinden und auszuwählen.

Aufgrund der hohen finanziellen Ausstattung des Beratungsprogramms sollte dem Monitoring ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Es wird daher begrüßt, wenn die Agentur für Gleichstellung hierzu künftig regelmäßige Gender Budgeting-Analysen durchführt, um zu überprüfen, in welchem Umfang das Förderprogramm von Gründerinnen tatsächlich genutzt wird und welche Maßnahmen für eine gendersensible Umsetzung getroffen werden.

### 3.6 Erhöhung der Qualität und Eindämmung der Missbrauchsanfälligkeit

Von vielen Seiten ist zu hören, dass das Verfahren eher den Beratungsanbieter/innen als den Unternehmer/innen dient. Gründe hierfür liegen in der Komplexität des Antragsverfahrens und in der Schwierigkeit für viele Unternehmer/innen, gezielt einen passenden Coach auszuwählen.

Die Einführung von Qualitätskriterien und -siegeln könnte den Unternehmer/innen hier Orientierung geben, den Markt transparenter machen und den Missbrauch durch unseriöse Anbieter/innen eindämmen. Es gilt daher, die bereits begonnen Gespräche fortzusetzen und einen Weg zu finden, wie branchenspezifische Qualitätssiegel in dem Verfahren berücksichtigt werden können.

Zusätzlich könnte über den Einsatz von Gutachter/innen nachgedacht werden, die im Auftrag der ARGen/ Optionskommunen mit den Gründer/innen den Bedarf konkretisieren und fixieren. Ein solcher Schritt würde zur Stärkung der Unternehmer/innen beitragen und würde gewährleisten, dass die notwendigen Inhalte im Rahmen des Coachings bearbeitet werden. Die eingesetzten Gutachter/innen sollten unabhängig agieren und nicht im nachfolgenden Prozess des Coachings eingesetzt werden.<sup>9</sup>

## **4 AUSBLICK**

In anderen Kontexten hat es sich bewährt, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, Prozesse und Regelungen zu besprechen und zu optimieren. Denn viele Probleme zeigen sich erst in der Praxis und sind in der Planungsphase kaum vorhersehbar.

Der Verband Deutscher Gründungsinitiativen (VDG), der Bundesqualitätszirkel Gründungsberatung (BQZ) und das Deutsche Gründerinnen Forum (DGF) bieten ihre Expertise im Rahmen einer Mitwirkung in einer solchen Arbeitsgruppe gerne an.

---

<sup>9</sup> Ein analoges Verfahren lief jahrelang sehr erfolgreich im Rahmen des Coachingprogramms der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (GSUB) in Berlin.

### Verantwortlich für den Inhalt:

Verband Deutscher Gründungs-  
initiativen  
NORBERT KUNZ  
Vorstand

Deutsches Gründerinnen Fo-  
rum e.V.  
DR. BIRGIT BUSCHMANN  
Vorstand

Bundesqualitätszirkel Grün-  
dungsberatung e.V.  
DR. BERND CURTIUS  
Vorsitzender

Kontakt:

Florian Brix  
Leiter der Geschäftsstelle  
Muskauer Str. 24  
10997 Berlin

Kontakt:

Bundesgeschäftsstelle  
c/o IDB GmbH Rostock  
Schiffbauerring 59  
18109 Rostock

Kontakt:

Hermann-Steinhäuser-Straße  
43-47  
63065 Offenbach

Tel. 030-61 07 38 36  
brix@vdg-forum.de  
www.vdg-forum.de

Tel. 0381 1202470  
info@dgfev.de  
birgit.buschmann@dgfev.de  
www.dgfev.de

Tel. 069-667796-104  
berndcurtius@bqz-ev.de  
www.bqz-ev.de